

**Zeitschrift:** Der Filmberater  
**Herausgeber:** Schweizerischer katholischer Volksverein  
**Band:** 21 (1961)  
**Heft:** 5

**Rubrik:** Filmwettbewerb für Amateurproduzenten

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 07.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Diese Formulierung wird in § 4 des Vorentwurfes der Polizeidirektion für ein Zürcher kantonales Filmgesetz wörtlich übernommen. Die Polizeidirektion führt dazu aus, die geltende Verbotsnorm habe sich in der bisherigen Praxis bewährt (vgl. dazu auch Neidhart, Die Praxis der Filmzensur im Kanton Zürich) und sei in keinem Kanton durch eine bessere Formulierung ersetzt worden. Tatsächlich sind die Verbotsbestimmungen in allen Kantonen inhaltlich ziemlich ähnlich (vgl. auch Aeppli, a. a. O. S. 123 f.), abgesehen davon, daß etwa die Hälfte der Kantone auch eine Verletzung des religiösen Empfindens der Bevölkerung ausdrücklich als Zensurgrund erwähnt. Zu dieser Gruppe gehören vor allem inner- und ostschweizerische Kantone sowie Freiburg, Solothurn und Aargau. In den anderen Kantonen können religiöse Zensurgründe ebenso wie übrigens auch allgemein politische (insbesondere Staatsgefährlichkeit) nur mit Hilfe der generellen Verbotsnorm gegenüber «anstößigen» Filmen berücksichtigt werden. (Fortsetzung folgt)

## Filmwettbewerb für Amateurproduzenten

Der Schweizerische Kulturfilmfonds veranstaltet auch dieses Jahr wiederum einen Filmwettbewerb für Amateure. Angemeldet werden können Amateurfilme (Tonfilme oder Vortragsfilme), die allgemeinen Charakter besitzen und für die breitere Öffentlichkeit von Interesse sind, sowie Filme wissenschaftlichen oder populärwissenschaftlichen Charakters über Spezialgebiete. Filme, die für ein Produkt oder eine Firma zu Verkaufszwecken werben, sind vom Wettbewerb ausgeschlossen. Die Filme dürfen ferner nicht vor dem 1. Januar 1960 uraufgeführt worden sein. Obmann der Jury ist der Präsident der Schweizerischen Filmkammer, Herr Ständerat F. Fauquex. Die Filme werden nach einem Punktsystem beurteilt. 75 Punkte gelten als Maximalpunktzahl. Filme, die 65 und mehr Punkte erreichen, erhalten das Prädikat «besonders wertvoll», Filme mit einer Punktzahl von 54 bis 64 Punkten erhalten das Prädikat «wertvoll». Ausgezeichnete Filme erhalten ein graphisch kunstvoll gestaltetes Diplom und außerdem einen Geldpreis. Anmeldetermin: 1. Mai 1961. Anmeldungen und Anfragen sind zu richten an das Sekretariat des Schweizerischen Kulturfilmfonds, Donnerbühlweg 32, Bern, wo auch die Reglemente bezogen werden können.

## Beitrag zur Filmkultur

Wir möchten unseren Lesern kommentarlos wieder einmal Kostproben aus einem filmwirtschaftlichen Pressedienst mitteilen («Auskünfte der Unitalia Film», Nr. 2/1961 — es handelt sich um die Exportorganisation der italienischen Filmwirtschaft). Die Orthographie wurde genau übernommen.

«Nach langen Vorbeiratungen beginnen jetzt die Aufnahmen des nunmehr berühmten Films von Vittorio De Sica «Giudizio universale».

«Viele Sterne für einen Marharaja ... Es ist das erste Zusammentreffen des Stars aus aller Welt. Sie treffen sich das erste Mal um einer Kundgebung und Huldigung der Schönheit und dem Weltfrieden wegen.»

«Eine Feststellung von Martin Carol. Jeder Film von Rossellini ist bestimmt viel Aufsehen zu erregen weder wegen der polemischen oder antikonformistischen Stellungnahme des Regisseurs, der Extravaganz der Schauspieler oder des sonnigem Interesse das er immer hervorbringt. Jetzt ist «Vanina Vanini», eine Erzählung von Stendhal grade dran, die Rossellini dabei ist in Rom zu drehen. Die Schauspielerin Martin Carol war in Tat sehr erstaunt in einigen Zeitungen gelesen